

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat II					Vorlage Nr.: 516/2019 öffentlich									
FBL: Herr Lindenlauf AbtL: Herr Neb Verfasser/in: Frau Crampen	Mitzeichnungen					Beschl.-K.	Nach- haltigkeit								
<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>															
Vorgesehene Beratungsfolge															
Gremium						Datum									
A.f. Feuerwehr u. städtische Dienste						04.12.2019									
Rat						16.12.2019									
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.															
Haushaltsmäßige Auswirkungen															
☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).														
☐	für das lfd. Haushaltsjahr														
☐	für Folgejahre														
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.														

TOP	Satzung zur 29. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren
------------	--

Beschlussvorschlag

Die Gebührenbedarfsberechnung 2020 für den Gebührenhaushalt Abfallentsorgung und die Satzung zur 29. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren der Kreisstadt Bergheim werden beschlossen.

Die Gebührenbedarfsberechnung mit den Ansätzen für das Jahr 2020 sowie die Änderungssatzung sind Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Festsetzung von kostendeckenden Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2020 gemäß § 6 KAG NRW in Verbindung mit den §§ 75 und 77 GO NRW.

2. Sachverhalt

Die Verwaltung stellt jährlich für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ eine Gebührenbedarfsberechnung auf. Diese dient sowohl der Ermittlung der für den Gebührenhaushalt zu erwartenden Kosten und Erlöse als auch der Gebührenkalkulation.

Ausweislich dieser Kalkulation ergeben sich für das Jahr 2020 folgende Gebühren:

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

	2019 in €	2020 in €	Veränderung	
			in €	in %
Abfallgebühren:				
<u>14-tägig Entleerung</u>				
60-Liter-Behälter	116,00	113,00	-3,00	- 2,59
80-Liter-Behälter	154,00	151,00	-3,00	-1,95
120-Liter-Behälter	231,00	226,00	-5,00	-2,16
240-Liter-Behälter	462,00	452,00	-10,00	-2,16
770-Liter-Behälter	1.482,00	1.451,00	-31,00	-2,09
1100-Liter-Behälter	2.118,00	2.073,00	-45,00	-2,1
<u>wöchentliche Entleerung</u>				
770-Liter-Behälter	2.136,00	2.107,00	-29,00	-1,36
1100-Liter-Behälter	3.052,00	3.010,00	-42,00	-1,38
Gebührenabschläge:				
60-Liter-Behälter	29,00	25,00	-4,00	-13,79
80-Liter-Behälter	38,00	34,00	-4,00	-10,53
120-Liter-Behälter	58,00	51,00	-7,00	-12,07
240-Liter-Behälter	115,00	102,00	-13,00	-11,30
770-Liter-Behälter	370,00	327,00	-43,00	-11,62
1100-Liter-Behälter	528,00	467,00	-61,00	-11,55
Gebühren für Zusatzleistungen				
70-Liter-Müllsäcke	5,10	5,10	5,10	0,00
weiteres 240-l-Bioabfallgefäß	115,00	102,00	-13,00	-11,3

Durch die steigenden Kosten im Bereich des Geschäftsbesorgungsentgeltes für die Stadtwerke Bergheim GmbH erhöht sich der gesamte Gebührenbedarf. Die Erlöse sinken hauptsächlich aufgrund Mindererlöse durch niedrigere Papierverwertungserlöse.

Die Erhöhung des Gebührenbedarfs kann durch Mittelentnahme aus der Sonderrücklage vollständig aufgefangen werden, sodass die Gebühren insgesamt sinken.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2020 inklusive detaillierter Erläuterungen ist der Sitzungsvorlage als Anlage A beigelegt.

Die für das Jahr 2020 ermittelten Gebühren für die Abfallentsorgung basieren auf den in der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigten Kosten und Erlösen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Für den Gebührenhaushalt sind aufgrund der gesetzlichen Vorschriften des § 6 KAG NRW i. V. m. den §§ 75 und 77 GO NRW zwingend kostendeckende Gebühren zu erheben.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Der zu finanzierende Deckungsbedarf der kostenrechnenden Einrichtung „Abfallbeseitigung“ wird durch entsprechende den Gebührenpflichtigen per Grundbesitzabgabenbescheid in Rechnung zu stellende Gebühren gedeckt.

5. Bürgerbeteiligung

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben entfällt eine Bürgerbeteiligung

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt